

Es wird Ihnen ein korplexes Gesetzeswerk vorgelegt. Neben den heute zur Beratung stehenden fünf Gesetzen wird bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ein neues Strafregistergesetz ausgearbeitet werden. In Durchführung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wird der Ministerrat zwei inhaltlich wichtige Verordnungen zu beschließen haben, nämlich eine Verordnung über die Verfolgung von Verfehlungen und eine Verordnung über Ordnungswidrigkeiten, in der eine Reihe einzelner Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten enthalten sein wird.

Neue, dem Strafgesetzbuch, der Strafprozeßordnung und dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten entsprechende Richtlinien für die Konflikt- und Schiedskommissionen sind in Vorbereitung.

Der Ministerrat hat weiter beschlossen, daß im Zusammenhang mit dem Strafgesetzbuch vom Minister des Innern eine Verordnung über die Aufgaben der staatlichen Organe und Betriebe zur Erziehung kriminell gefährdeter Personen auszuarbeiten ist. Der Minister für Gesundheitswesen hat zum gleichen Zeitpunkt ein Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke sowie eine Verordnung zur Aufsicht über debile und süchtige Personen und ihre Einweisung in Heime für soziale Betreuung fertigzustellen.

Mit dem Erlaß des neuen Strafgesetzbuches treten — wie in § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vorgesehen ist — alle strafrechtlichen Bestimmungen, die außerhalb des Strafgesetzbuches bestehen, außer Kraft; soweit derartige Bestimmungen weiter beizubehalten sind, sind sie dem neuen Strafgesetzbuch anzupassen und der Volkskammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

Mit dem Inkrafttreten des gesamten Gesetzeswerkes geht der Bereich der Gesetzgebung zur Vorbeugung und Zurückdrängung der Kriminalität geschlossen in das System des sozialistischen Rechts ein. Damit werden das zur Zeit noch geltende Strafgesetzbuch, das auf das Preußische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 zurückgeht, das dann das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes und dann das des kaiserlichen Deutschen Reiches wurde, sowie alle sonstigen alten Strafgesetze beseitigt.

Der VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands verlangte die Schaffung eines einheitlichen sozialistischen Rechtssystems, zu dem auch das Strafgesetzbuch und die damit zusammenhängenden Gesetze gehören. Demgemäß beschloß der Staatsrat am 4. April 1963, eine Kommission zur Ausarbeitung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu bilden. Zur Ergänzung dieser Arbeiten wurde durch Beschluß der 25. Sitzung des Staatsrates am 15. April 1966 eine weitere Kommission zur Ausarbeitung eines Strafvollzugsgesetzes gebildet.

Mit der Schaffung dieser neuen Strafgesetze setzen wir den systematischen Ausbau unserer Staats- und Rechtsordnung entsprechend dem Stand unserer gesellschaftlichen Ordnung fort, weil, wie es in der Verfassungserklärung heißt, die „systematische Ausgestaltung aller wichtigen gesellschaftlichen Beziehungen erfordert, die Staatsmacht so zu entwickeln, daß